

II-1360 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

**REPUBLIK ÖSTERREICH**

**BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT UND SOZIALES**

Zl. 10.009/41-4/91

1010 Wien, den 26. März 1991  
 Stubenring 1  
 Telefon (0222) 75 00 NEUE TEL. NR. 71100  
 Telex 111145 oder 111780  
 DVR: 0017001  
 P.S.K.Kto.Nr. 5070.004  
 Auskunft

Klappe                    Durchwahl

**B e a n t w o r t u n g**

der Anfrage der Abgeordneten DOLINSCHEK, MEISINGER an  
 den Bundesminister für Arbeit und Soziales  
 betreffend EDV-Anlagen der Arbeitsmarktverwaltung,  
 Nr. 433/J.

433 IAB

Zu den Fragen nehme ich wie folgt Stellung:

1991 -03- 28

zu 433 IJ

Frage 1:

Ist es richtig, daß eine einzige Firma alle EDV-Anlagen für die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung zur Verfügung gestellt hat?

Antwort:

Das ist nicht richtig. Die EDV-Anlagen für die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung stammen von mehreren Firmen.

Frage 2:

Um welche Firma handelt es sich?

Antwort:

Da es sich nicht nur um eine einzige Firma handelt, werden nachfolgend einige EDV-Firmen angeführt, die EDV-Anlagen für die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung geliefert haben:

AUSTRO-OLIVETTI Ges.m.b.H.

IBM-ÖSTERREICH Ges.m.b.H.

PHILIPS DATA SYSTEMS Ges.m.b.H.

SIEMENS AG - ÖSTERREICH.

Rechenzentren, die zentrale Computerleistungen für die Erfüllung von EDV-unterstützten Aufgaben für die Arbeitsmarktverwaltung zur Verfügung stellen, sind u.a. das Bundesrechenzentrum und die EDV-Gmb.H.

- 2 -

Darüber hinaus gibt es noch eine Reihe weiterer EDV-Firmen, die EDV-Leistungen (Hardware, Software, Wartung, Betreuung) für die Arbeitsmarktverwaltung erbringen, hier aber nicht taxativ aufgezählt werden.

Frage 3:

Auf welcher rechtlichen Konstruktion basieren die zugrundeliegenden Verträge; sind derartige Verträge allgemein üblich?

Antwort:

Die mit den EDV-Firmen abgeschlossenen Verträge basieren primär auf den derzeit geltenden Österreichischen Rechtsvorschriften (insbesondere ABGB) und orientieren sich auch an den in einem Verhandlungsunterausschuß im Bundeskanzleramt (BKA) geprüften sogenannten "Government-Verträgen" sowie an den Empfehlungen des Bundeskanzleramtes für Vertragsabschlüsse, insbesondere zu den Punkten "Rahmenbedingungen; Allgemeine Vertragsbedingungen und Datenschutzvereinbarungen gemäß Datenschutzgesetz."

Nach meinem Kenntnisstand sind derartige Verträge im Bereich der öffentlichen Verwaltung allgemein üblich. Vor Vertragsabschluß wurden die Verträge gemäß den geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften dem Bundesministerium für Finanzen zur Genehmigung vorgelegt. Diese Genehmigungen wurden ausnahmslos erteilt.

Frage 4:

Hat es eine öffentliche Ausschreibung für diesen Auftrag gegeben, und wenn ja, wie lautete ihr Ergebnis?

Antwort:

Seit das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) EDV-Leistungen an Fremdfirmen vergibt, wurden diese Vergaben auf Grund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibungen auf Basis der ÖNORM A 2050 durchgeführt. Es handelt sich dabei um eine Reihe von verschiedenen Ausschreibungen, die sich auf ein großes Spektrum von EDV-Leistungen beziehen.

Die Ergebnisse der verschiedenen Ausschreibungen spiegeln sich in den verschiedenen Auftragnehmern des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wieder. Eine Auswahl der EDV-Firmen, die für die Arbeitsmarktverwaltung EDV-Leistungen erbringen, ist aus der Beantwortung

- 3 -

der Frage 2 ersichtlich. Die genannten Firmen haben sich jeweils als Bestbieter gemäß ÖNORM A 2050 qualifiziert.

Derzeit läuft im Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine öffentliche, GATT-konforme Ausschreibung für rund 260 Personal Computer für die Landesarbeitsämter.

Frage 5:

Welche Vorkehrungen wurden getroffen, um die Gefahren die in der Vergabe eines solchen Auftrages an eine einzige Firma liegen, zu verringern bzw. hintanzuhalten (Insolvenz, gravierende Mängel, die die Arbeitsmarktverwaltung erheblich behindern können etc.)?

Antwort:

Wie aus der Beantwortung der Fragen 1 und 2 hervorgeht, handelt es sich nicht um eine einzige Firma, die die EDV-Abwicklungen der Arbeitsmarktverwaltung unterstützt.

Generell kann aber gesagt werden, daß bei der Auswahl von EDV-Firmen immer auf Punkte wie

- Stabilität der Firma
- Referenzen
- Hard- und Softwarekompatibilität
- Portabilität auf Rechenzentren des Bundes
- Genaue Aufgabenbeschreibungen im Vertrag und Maßnahmen in Ausfallsituationen
- österreichweite Wartung
- Beachtung des Datenschutzgesetzes u.a.m.

speziell geachtet wird. Damit konnten seit Beginn des Einsatzes der EDV in der Arbeitsmarktverwaltung (das ist seit Anfang der siebziger Jahre) effiziente, benutzerfreundliche und zielgerichtete EDV-Applikationen realisiert werden, die zum Teil auch internationale Anerkennung gefunden haben und als integrativer Teil der Ablauforganisation bei der österreichischen Arbeitsmarktverwaltung friktionsfrei eingesetzt sind.

Der Bundesminister:

